GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

, am

Anzeige

eines Bauvorhabens gem. § 25 (1) Z 1 - 15 O.ö. BauO 1994 LGBl 66/1994 idF LGBl 55/2021 ("Sonstige Bauvorhaben")

Ich / Wir zeige(n) hiermit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in der / dem angeschlossenen zeichnerischen Darstellung / Plan / Skizze[1)] vom dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens

auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr.[1)]

EZ KG

an.

1. **Anzeigender**

Familien- und Vorname:

Wohnanschrift:

Tel-Nr.:

E-Mail:

2. **Grundeigentümer / Miteigentümer**

Familien- und Vorname:

Wohnanschrift:

Tel-Nr.:

E-Mail:

.....
(Unterschrift des Anzeigenden)

[1)] Nichtzutreffendes streichen

GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

3. **Zustimmung des Grundeigentümers / der Miteigentümer**
(nur in Fällen der Ziffer 12 - Abbruch)

Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zu der laut vorstehenden Anzeige beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens

auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr.

KG

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

Beilagen:

- Ausreichende Baubeschreibung einschließlich (Lage)Plan, zeichnerische Darstellung, Skizze udgl. bzw.
- Bauplan (einschließlich Lageplan und Baubeschreibung) zweifach[3)], bzw. einfach bei einem digitalen Plan im max. Planformat DIN A3 [2)]
- Gutachten
- Energieausweis (soweit gem. § 36 Oö. BauTG 2013 erforderlich) [3)]

Datenschutz:

Mit Unterfertigung des sonstigen Bauvorhaben gemäß § 25 (1) Z 1 - 15 O.ö. BauO 1994 LGBl 66/1994 idF LGBl 55/2021 erklären Sie sich mit der digitalen Verarbeitung Ihrer Daten, welche zur Bearbeitung Ihres Antrags grundlegend sind, einverstanden. Weiters stimmen Sie der Notwendigkeit der Datenweitergabe im Rahmen der konkreten Verfahrensabwicklung an sonstige Verfahrensbeteiligte im legistisch erforderlichen Umfang zu. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf https://www.weisskirchen.at/Web/Datenschutz.

Hinweis gem. § 40a (1) Oö. BauO 1994: [1)]

Bei Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern, hat die Bauführerin oder der Bauführer der Baubehörde nach der Fertigstellung des Fundamentes unaufgefordert eine von ihr oder ihm ausgestellte Bestätigung (Befund) darüber vorzulegen, dass das Gebäude in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird. Mit der Ausführung der Außenbauteile darf erst nach Vorlage dieser Bestätigung (Befund) begonnen werden.

[1)] Nichtzutreffendes streichen
[2)] Nur für Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit b und Z 11 Oö. BauO 1994, wobei für den Bauplan § 29 Abs. 2 und 5 sinngemäß gelten.
[3)] Nur für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit a